

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Klöndör“ e.V.
Freunde der mecklenburgischen Volkskunde
und hat seinen Sitz in Schwerin-Mueß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Bewahrung und Verbreitung mecklenburgischer Volkskultur, die Unterstützung der Aktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit des Freilichtmuseums für Volkskunde Schwerin-Mueß, die Erforschung, Pflege und Popularisierung traditioneller Tanz- und Musizierformen und der niederdeutschen Sprache, die Erhaltung und Pflege historischer Nutztier- und Nutzpflanzenvielfalt als lebendiges Kulturgut, die Erhaltung und Pflege des historischen Handwerks nebst Anwendung historischer landwirtschaftlicher Geräte und die Umsetzung und Popularisierung „Mecklenburgischer Küche“.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) juristische Personen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen), durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und - vom vollendeten 18. Lebensjahr an - das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen monatlich oder jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands muss Mitarbeiter des mecklenburgischen Volkskundemuseums sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

d) Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- e) jede Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

(2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch den Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,- EURO für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,- EURO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schwerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

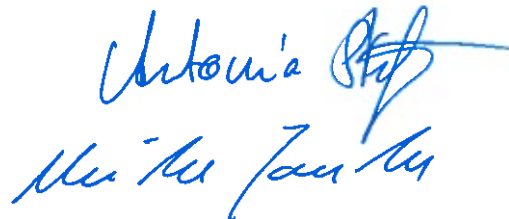
Schwerin, 18. Oktober 1999 (Tag der Errichtung der Satzung)

Schwerin, 12. März 2001 (Tag der Änderung der Satzung)

Schwerin, 23. Februar 2010 (Tag der Änderung der Satzung)

Schwerin, 28. August 2019 (Tag der Änderung der Satzung)

Schwerin, 27. August 2020 (Tag der Änderung der Satzung)



Antonia Stief
Mutter Janke